

19. 1. Haftet im Fall gewöhnlicher Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbH. der Erwerber für Rückstände auf Stammeinlagen?

2. Wann bedarf es zur Einforderung ausstehender Einzahlungen auf Stammeinlagen eines Beschlusses der Gesellschafter?

3. Ist es dafür bei einer Einmanggesellschaft von Bedeutung, daß der Gesellschafter seine Stammeinlage in den Büchern der Gesellschaft als gezahlt bucht oder buchen läßt?

GmbHG. §§ 16, 46 Nr. 2.

II. Zivilsenat. Urf. v. 18. Oktober 1932 i. S. D. B. W. & Co. GmbH. (Bekl.) w. G. (Kl.). II 91/32.

I. Landgericht Dresden, Kammer für Handelssachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Gründer der im Sommer 1926 errichteten verklagten Gesellschaft mbH. waren die offene Handelsgesellschaft B. und der Brotfabrikant W. Von dem Stammkapital von 5000 RM. sollten, wie es im Gesellschaftsvertrag heißt, die Firma B. 4500 RM., W. 500 RM. „als Einlage leisten“, und zwar sollte „ein Viertel der übernommenen Einlagen vor Eintragung der Gesellschaft in bar“ eingelegt werden. Die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister enthält denn auch die Versicherung der Geschäftsführer, daß von den Stammeinlagen ein Viertel eingezahlt sei, und daß sich die eingezahlten Beträge in der freien Verfügung der Geschäftsführer befänden. Zur Veräußerung von Geschäftsanteilen war die Genehmigung der Gesellschaft und für die Dauer ihrer Gesellschaftereigenschaft auch diejenige der Firma B. erforderlich. In der Folge sind die Geschäftsanteile mehrfach veräußert worden. Die Firma B. hat ihren Geschäftsanteil von 4500 RM. in notarieller Urkunde vom 20. Januar 1928 an den hierbei angeblich in Vollmacht des Klägers handelnden Bürovorsteher Bb. abgetreten, und zwar „zur Sicherung der Ansprüche des Klägers gegen die Firma B. aus gewährtem Kredit“. W. hat seinen Geschäftsanteil von 500 RM. in notarieller Urkunde vom 24. Juni 1926 an die Firma B. abgetreten; letztere hat ihn am 13. Oktober 1930 zur Sicherung einer Darlehnsforderung an den Kaufmann Alexander B. weiter abgetreten. Unter dem 8. November 1930 hat der Geschäftsführer der verklagten

Gesellschaft mbH. an den Kläger ein Schreiben des Inhalts gerichtet, daß die Stammeinlage von 4500 RM. bar einzuzahlen gewesen, aber nicht gezahlt worden sei, und daß der Kläger zur Einzahlung der 4500 RM. binnen eines Monats nach Empfang dieser Mitteilung aufgefordert werde, widrigenfalls sein Ausschluß aus der Gesellschaft und die „Raduzierung“ seines Geschäftsanteils erfolgen werde. Der Kläger erwiderte mit Brief vom 7. Dezember 1930, daß er seine Bankverbindung veranlaßt habe, der Beklagten 1125 RM. als „Einviertel-Einzahlung“ auf seinen Geschäftsanteil zu überweisen. Die Beklagte lehnte die Annahme der 1125 RM. als bloße Teilzahlung mit Schreiben vom 9. Dezember 1930 ab; mit weiterem Schreiben vom 12. des. Mon. erklärte ihr Geschäftsführer den Kläger gemäß § 21 GmbHG. des Geschäftsanteils von 4500 RM. für verlustig. Unter dem 7. Januar 1931 gab nun der Kaufmann Albert B. in Vollmacht des Kaufmanns Alexander B. folgende Erklärungen zu notariellem Protokoll: der ursprünglich der Firma B. gehörige Geschäftsanteil von 4500 RM. sei eingezogen, daher nur der Geschäftsanteil von Alexander B. stimmberechtigt; er halte hiermit eine Gesellschafterversammlung der Beklagten ab. In dieser beschloß er sodann die Wahl der Kaufleute Alexander B., Albert B. und Karl H. zu Aufsichtsratsmitgliedern und die Erhöhung des Stammkapitals von 5000 RM. auf 20000 RM.; auf das erhöhte Stammkapital übernahmen Alexander B. 9000 RM., Albert B. 6000 RM. Die Kapitalerhöhung ist zum Handelsregister angemeldet und unter dem 12. Januar 1931 daselbst eingetragen worden.

Der Kläger will weder die Raduzierung seines Geschäftsanteils noch die Beschlüsse der „Gesellschafterversammlung“ vom 7. Januar 1931 gelten lassen. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag, erstere für unwirksam, letztere für ungültig zu erklären. Er macht im wesentlichen geltend, die Raduzierung seines Geschäftsanteils sei unwirksam, weil die Stammeinlage voll geleistet gewesen sei, weil ferner zur Einforderung weiterer Einzahlungen auf die Stammeinlagen ein — nie ergangener — Gesellschafterbeschluß erforderlich gewesen wäre, die weiteren Einzahlungen auch gleichmäßig von allen Gesellschaftern hätten erfordert werden müssen, endlich er als bloßer „Sicherungseigentümer“ gar nicht einzahlungspflichtig sei; die Nichtigkeit oder zum mindesten die Anfechtbarkeit der Gesellschafterversammlungs-Beschlüsse vom 7. Januar 1931 ergebe sich schon daraus, daß er zur

Gesellschafterversammlung weder eingeladen noch in ihr anwesend gewesen sei.

Das Landgericht hat nach den Klageanträgen erkannt, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Der Kläger hat den Geschäftsanteil von 4500 RM. von der Firma B. sicherungshalber für seine Ansprüche an sie abgetreten erhalten. Es handelt sich dabei, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, um keine bloße Verpfändung, sondern um eine Sicherungsübereignung, und zwar eine solche gewöhnlicher Art; sie war auch nicht etwa aufschiebend bedingt. Die Abtretung ist der Beklagten angemeldet worden. Von ihren Geschäftsführern ist dementsprechend in der unter dem 8. Juli 1929 dem Registergericht eingereichten Gesellschafterliste der Kläger mit diesem Geschäftsanteil als Gesellschafter aufgeführt und so auch bei den späteren Listen- einreichungen bis zur Reduzierung des Anteils weitergeführt worden. Bei der Abtretung selbst war die verklagte Gesellschaft mbH., von der Erteilung ihrer sachungsmäßig erforderlichen Genehmigung zu der Anteilsveräußerung abgesehen, in keiner Weise beteiligt; es handelte sich vielmehr lediglich um ein zwischen dem Kläger und der Firma B. als der bisherigen Gesellschafterin abgeschlossenes Rechtsgeschäft. Mit Recht stellt sich der Vorderrichter bei dieser Sachlage auf den Standpunkt, daß im Verhältnis zur Beklagten der Kläger vollberechtigter, aber auch vollverpflichteter Gesellschafter der Beklagten geworden ist, und daß er ihr insbesondere gemäß § 16 Abs. 3 GmbHG. für etwaige Einlagerückstände auf diesen Geschäftsanteil neben dem Veräußerer haftet. Der Sachverhalt ist hier ein wesentlich anderer, als er dem Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 131 S. 146 (vgl. dazu JW. 1931 S. 796 Nr. 4 u. S. 1963 Nr. 9) zugrunde lag. Ausgehend gerade von dem Grundsatz, daß § 16 Abs. 3 GmbHG. auch für den Erwerb durch Sicherungsübereignung gilt, hat der Senat dort eine Ausnahme von dieser Regel nur im Hinblick auf die in jenem Urteil des näheren hervorgehobenen besonderen Tatumsstände anerkannt. Solche Umstände liegen aber hier nicht vor. Deshalb muß es bei der Regel des § 16 Abs. 3 GmbHG. sein Bewenden haben.

Der Berufungsrichter läßt dahingestellt, ob der Geschäftsanteil des Klägers voll eingezahlt war oder nicht, und ob die an den Kläger ergangene Einzahlungsaufforderung etwa gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschafter verstoßen hat. Er ist der Ansicht, daß, auch wenn die Einlage auf den Geschäftsanteil des Klägers nicht voll geleistet gewesen wäre, die Reduzierung dieses Anteils, deren Einleitung und Durchführung Sache des Geschäftsführers gewesen sei, um deswillen ungültig sein würde, weil es zur Einforderung des etwa noch ausstehenden Einlagebetrags in erster Linie eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedurft hätte. Denn, so fährt der Berufungsrichter fort, nach § 3 der Satzung sei nur ein Viertel der Stammeinlage zur sofortigen Einzahlung fällig gewesen; für die übrigen drei Viertel sei weder das gleiche bestimmt noch seien Einzahlungstermine festgesetzt oder die Einforderung den Geschäftsführern überlassen gewesen; deshalb habe es hierzu nach § 46 Nr. 2 GmbHG. eines Beschlusses der Gesellschafter bedurft. Daran fehle es hier. Nicht beigetreten werden könne der Auffassung der Beklagten, ein solcher Beschluß sei nicht nötig gewesen, weil B. im Jahre 1927 als allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Beklagten und gleichzeitiger Inhaber der Firma B., der damaligen einzigen Gesellschafterin der Beklagten, durch die Buchungen über die Volleinzahlung des Geschäftsanteils seinen Willen auf Einforderung hinreichend deutlich bekundet habe. Gewiß habe B. als „Vertreter“ der damaligen einzigen Gesellschafterin der Beklagten keine besondere Gesellschafterversammlung abhalten müssen, um über die Einforderung der Einlagerückstände zu beschließen; die Kundgebung seines Entschlusses, daß die Einlage zu leisten sei, habe genügt; aber auch an ihr mangle es. Denn, wenn B. durch falsche Buchungen ohne wirkliche Zahlungsleistung den bloßen Eindruck habe erwecken wollen, als sei der Geschäftsanteil voll eingezahlt, so sei in diesem Verhalten der Wille, es solle tatsächlich eingezahlt werden, gerade nicht ausgedrückt. Das gleiche gelte, wenn die vom Kläger über die fraglichen Buchungen gegebene Darstellung richtig sei. Nach der Behauptung der Beklagten habe der Gesellschafter Alexander B. am 12. Dezember 1930 die am ursprünglich „B. schen“ Geschäftsanteil noch „fehlenden 375 RM.“ eingezahlt. Das weise darauf hin, daß er einem Gesellschafterbeschlusse auf Volleinzahlung wahrscheinlich zugestimmt haben würde; er allein habe aber die Fälligkeit der, wie zu

unterstellen, auf den Geschäftsanteil der Klägers noch ausstehenden 75% des Einlagebetrags nicht herbeiführen können. Der Kläger habe das Recht gehabt, über die Einforderung mitabzustimmen. Das Stimmrechtsverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG. habe dem nicht im Wege gestanden. Auf alle Fälle habe dem Kläger Gelegenheit gegeben werden müssen, in einer Gesellschafterversammlung seinen Standpunkt darzulegen; das habe ihm bei der Zweifelhaftheit der Frage, ob sein Geschäftsanteil nicht schon voll eingezahlt gewesen sei, erst recht nicht verweigert werden dürfen. Demgemäß habe der Geschäftsführer der Beklagten, wenn je auf den Anteil von 4500 RM. überhaupt noch nichts eingezahlt gewesen sei, nur die Einzahlung bis zu einem Viertel, d. h. also von 1125 RM., fordern können. Insoweit habe indessen der Kläger seiner etwaigen Einzahlungspflicht durch Übersendung dieses Betrags genügt. Im übrigen sei das Einzahlungsberlangen des Geschäftsführers unberechtigt gewesen und deshalb auch die Kaduzierung des Anteils des Klägers zu Unrecht geschehen und wirkungslos; der Kläger sei mithin noch Gesellschafter der Beklagten. Als solcher hätte er zu der Gesellschafterversammlung vom 7. Januar 1931 eingeladen werden müssen; das sei nicht geschehen. Die damals gefassten Beschlüsse seien daher nichtig, woran auch die nachfolgende Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister nichts geändert habe.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung der §§ 21, 46, 47ffg. GmbHG.

a) Sie macht zunächst geltend, die Auffassung des Berufungsrichters führe zu dem „sonderbaren“ Ergebnis, daß der Kläger vermöge seiner Stimmenmacht es in der Hand gehabt habe und noch in der Hand haben würde, in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, seine Stammeinlage solle nicht eingezahlt werden; das würde eine Umgehung des Gesetzes ermöglichen und sei daher unzulässig; wenn — wie im vorliegenden Fall — von vornherein feststehe, daß der Gesellschafter, dem „fast die ganze Gesellschaft gehöre“, nicht zahlen wolle und trotz mehrfacher Mahnung nicht zahle, dann sei die Herbeiführung eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses zur Frage der Einforderung der Einlagerückstände nicht nur nicht nötig, sondern „sinnlos“. Dem kann indessen nicht beigetreten werden. Allerdings ist richtig, vom Berufungsrichter aber auch nicht verkannt, daß es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung auf Einforderung von

noch ausstehenden Stammeinlagen dann nicht bedarf, wenn in der Satzung von vornherein die sofortige Volleinzahlung bedungen oder im voraus der Termin für deren Leistung festgelegt und herangekommen oder endlich die Einforderung dem Geschäftsführer oder einem anderen Gesellschaftsorgan als der Gesellschafterversammlung überlassen ist (vgl. JW. 1915 S. 195 Nr. 7; RGZ. Bd. 65 S. 432, Bd. 76 S. 434). Dann wäre, nebenbei bemerkt, auch für einen späteren Beschluß der Gesellschafter auf Stundung der Einlagerückstände kein Raum (vgl. SeuffArch. Bd. 74 Nr. 13). Denn ein solcher Beschluß würde gegen die zwingende Vorschrift des § 19 Abs. 2 GmbHG. verstoßen. Wo aber der Gesellschaftsvertrag eine derartige Regelung der Einzahlungspflicht über das gesetzliche Viertel (§ 7 Abs. 2, § 57 Abs. 3 GmbHG.) hinaus nicht enthält, bedarf es allerdings bei einer Mehrzahl von Gesellschaftern eines Beschlusses der Gesellschafter, daß weitere Einzahlungen eingefordert werden sollen (§ 46 Nr. 2 GmbHG.), und eine ohne solchen Beschluß erfolgte Zahlungsaufforderung des Geschäftsführers ist wirkungslos (s. auch Brodmann GmbHG. Anm. 3a zu § 46 und das dort angeführte Urteil des erkennenden Senats vom 7. November 1916 II 246/16). Bei der Beschlußfassung über die Einforderung sind die hiervon etwa mitbetroffenen Gesellschafter stimmberechtigt (vgl. JW. 1915 S. 195 Nr. 7). Scheitert die Einforderung an deren Stimmen, so kann dies für die übrigen Gesellschafter unter Umständen einen Grund für eine Auflösungsklage abgeben (§ 61 GmbHG.). Im Liquidations- und Konkursfall der Gesellschaft mbH. gilt allerdings § 46 Nr. 2 GmbHG. nicht. Vielmehr sind Liquidator und Konkursverwalter, soweit es für die Abwicklungszwecke erforderlich ist, ohne weiteres auch zur Einforderung von Einlagerückständen befugt. Gewiß hätte hiernach der Kläger, solange die Gesellschaft nicht aufgelöst war, unter der Voraussetzung, daß die Satzung über die Fälligkeit der restlichen drei Viertel der Stammeinlagen nichts bestimmte, das Zustandekommen eines Einforderungsbeschlusses mit seinen Stimmen verhindern können. Dies wäre anders nur dann, wenn eine solche Stimmrechtsausübung gegen § 226 BGB. verstoßen hätte. Die Revision verkennt diese Sach- und Rechtslage. Daran vermag auch der Hinweis auf § 21 Abs. 2 GmbHG. nichts zu ändern. Das Gesetz schreibt zwingend eben nur die sofortige Einzahlung eines Viertels der Stammeinlage vor und überläßt es, solange die Gesellschaft nicht

aufgelöst ist, für die übrigen drei Viertel der Satzung und der Gesellschafterversammlung, über die Einforderung zu bestimmen. Damit erledigt sich dieser Revisionsangriff.

b) Die Revision meint weiter, daß, wenn im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mbH. „Barzahlung“ der Stammeinlagen bedungen sei, dies nach der allgemeinen Verkehrsauffassung bedeute, daß die Einlagen sofort zu leisten seien, und zwar in voller Höhe; solle etwas anderes gelten, so müsse dies ausdrücklich in der Satzung festgelegt sein; im Gesellschaftsvertrag der Beklagten sei aber von vornherein „Vollzahlung der Stammeinlagen“ vereinbart. Letzteres ist nicht richtig, wenn damit behauptet werden soll, daß nach der Satzung die Stammeinlagen als von vornherein durch sofortige Volleinzahlung zu bedeckende ins Leben gerufen worden seien. Davon enthält die Satzung der Beklagten kein Wort. In Betracht kommt allein § 3 der Satzung. Er befaßt sich in Satz 1 mit der Höhe des Stammkapitals, in Satz 2 mit dem Betrag der von jedem Gesellschafter zu leistenden Stammeinlagen und trifft damit die in § 3 Nr. 3 und 4 GmbHG. vorgeschriebenen Festsetzungen. Dann folgt in Satz 3 die Klausel, daß die Gesellschafter sich verpflichten, ein Viertel der von ihnen übernommenen Einlagen vor Eintragung der Gesellschaft „bar einzulegen“. Wie es sich mit der Einzahlung der restlichen drei Viertel verhalten soll, sagt die Satzung nicht; darüber kann auch nichts aus Satz 2 entnommen werden, dessen Bedeutung sich in der Festsetzung der Beteiligung der einzelnen Gesellschafter an der Ausbringung des Stammkapitals durch Geldeinlagen erschöpft. Mit dem Begriff der Geldeinlage verbindet weder das Gesetz noch die Verkehrsauffassung eine sofortige Zahlungspflicht, und von einer Verpflichtung zur „Bar“-Leistung ist eben nur für das gesetzliche Pflichteinzahlungs-viertel die Rede. Die Rechtslage ist mithin in Wahrheit die, daß die Satzung darüber nichts enthält, wann die Gesellschafter die restlichen drei Viertel ihrer Einlagen zu leisten haben. Dann bleibt es aber bei der gesetzlichen Regel, daß zur Einforderung weiterer Einzahlungen ein Gesellschafterbeschuß notwendig ist (§ 46 Nr. 2 GmbHG.). Gewiß ist diese Vorschrift nicht „zwingend“, sondern nur „dispositiv“ (§ 45 Abs. 2, § 46 GmbHG.). Aber als „Dispositiv“-Vorschrift gilt sie eben insoweit und insoweit, als ihre Anwendung nicht unzweideutig in der Satzung wegbedungen ist, und dafür fehlt hier, entgegen der Ansicht der Revision, jeder Anhaltspunkt.

c) Der weitere Angriff der Revision richtet sich gegen die rechtliche Beurteilung, welche der Vorderrichter den Bucheintragungen bei der Beklagten über die Abdeckung der Rückstände auf die Stammeinlage von 4500 RM. zuteil werden läßt. Insofern kann dem angefochtenen Urteil nicht beigetreten werden. Zutreffend geht allerdings der Berufungsrichter davon aus, daß, wenn alle Geschäftsanteile in einer Hand vereinigt sind („Einmanngesellschaft“), so wie es im Jahre 1927 bei der Beklagten der Fall war, es eines förmlichen Einzahlungsbeschlusses nicht bedurfte, sondern die dem Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber abgegebene Erklärung des Alleingesellschafters genügte, die Einlage voll leisten zu wollen (vgl. Schoiz GmbHG. S. 402/403 Anm. III Abs. 2 zu § 46; Pachenburg GmbHG. Anm. 15 zu § 46). Eine solche Erklärung kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend abgegeben werden und findet unzweideutig an und für sich auch ihren Ausdruck darin, daß auf Veranlassung oder mit Wissen und Willen des Gesellschafters seine Einlagenschuld in den Büchern der Gesellschaft als voll getilgt verbucht wird. Das will anscheinend auch der Vorderrichter annehmen. Er will aber dem Gesellschafter dann, wenn diese Buchung sachlich mit Unrecht erfolgt ist, gegenüber einer späteren Zahlungsanforderung der Gesellschaft den Einwand verstatten, daß er in Wirklichkeit zur Leistung der Einlage nicht willens gewesen sei, sondern daß es sich nur um Scheinbuchungen und Scheinerklärungen gehandelt habe, und daß es deshalb nach wie vor an seinem Einverständnis und einem Gesellschafterbeschuß auf Einforderung der Einlagerückstände fehle. Damit verkennet aber der Vorderrichter die Bedeutung und Tragweite der in Betracht kommenden Handlungen und Erklärungen. Die Frage, ob die Stammeinlagen voll geleistet sind oder nicht, ist für die Gesellschaft, für ihre Gläubiger und für spätere Gesellschafter von größter Bedeutung. Es wäre mit Treu und Glauben und den Interessen des redlichen Verkehrs wie auch mit § 19 Abs. 2 GmbHG. unvereinbar, wenn einem Einmann-Gesellschafter, mit dessen Wissen und Willen durch die entsprechenden Eintragungen in den Büchern der Gesellschaft der Anschein erweckt ist, als habe er die Leistung der Rückstände auf seine Stammeinlage gewollt und gemacht, das Recht zugebilligt würde, hinterher sich gegenüber dem Einzahlungsbegehren der Gesellschaft damit zu verteidigen, daß er in Wahrheit zur Einzahlung nicht willens gewesen sei und daß es an einem Gesellschafterbeschuß

auf Einforderung seiner Einlage fehle. Davon kann jedenfalls, wenn die Buchungen einmal nach außen verlautbart sind, keine Rede mehr sein. An dieser Beurteilung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der betreffende Gesellschafter zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft war. Konnte sich aber der Rechtsvorgänger des Klägers der Gesellschaft gegenüber auf das Fehlen eines „Einforderungsbeschlusses“ nicht berufen, so kann dies auch der Kläger nicht tun, der für die Einlagerückstände ebenso haftet wie sein Veräußerer. Demnach ist das angefochtene Urteil mit der bisherigen Begründung nicht aufrechtzuerhalten.